

Studienplan für den Master of Arts in Music Pedagogy Vertiefung Musik S II Klassik

Gestützt auf das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) vom 1. August 2021, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) vom 15. Januar 2024 und auf das Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB) vom 1. August 2022 erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie spezifische Verfahren im Master Arts (MA) in Music Pedagogy in der Vertiefung Musik S II Klassik fest.

Titel

Art. 1

¹ Der Masterstudiengang wird in verschiedenen Vertiefungen geführt, darunter die Vertiefung Musik S II Klassik.

² Das Studium schliesst mit dem folgenden Titel ab:

Master of Arts BFH in Music Pedagogy – Musik S II Klassik

Profil und Qualifikation

Art. 2

¹ Das Masterstudium in Music Pedagogy ist ein künstlerisch-pädagogisches Doppelstudium mit breiter stilistischer Ausrichtung, das zum Musikunterricht befähigt. Es verbindet künstlerische Ausdrucks- und Reflexionsfähigkeit und handwerkliches Können mit deren pädagogischer Vermittlung.

² Der Masterabschluss mit Vertiefung Musik S II führt gemeinsam mit dem erziehungswissenschaftlich-didaktischen Studium an der Pädagogischen Hochschule Bern zur Lehrbefähigung für Maturitätsschulen. Zudem qualifiziert dieser Masterabschluss für die ausserschulische Musikvermittlung, sei dies an Musikinstitutionen oder in selbstständiger Tätigkeit.

Abschlusskompetenzen

Art. 3

¹ Die Absolvent*innen verfügen mit Abschluss des Studiums über ein Kompetenzprofil, welches wissensbasierte Fähigkeiten und entsprechendes Können umfasst und überfachliche sowie transversale Kompetenzen miteinschliesst. Diese Handlungskompetenzen vernetzen und kombinieren die Kompetenzbereiche (u.a. Selbst-, Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen) vielfältig.

² Die Absolvent*innen des MA Music Pedagogy

a) handeln im professionellen Kontext:

- selbständig, achtsam, ausdauernd und situativ belastbar
- zuverlässig, vorbereitet und selbstorganisiert
- offen, flexibel und lernbereit
- differenziert reflektiert
- teamfähig und als (Kooperations-)Partner*innen
- gehen konstruktiv und lösungsorientiert mit Konflikten um
- und bilden sich fortlaufend weiter

b) musizieren und performen künstlerisch professionell auf hohem Niveau; dies bedeutet insbesondere:

- mit einem breiten Solo- und Ensemblerepertoire
- mit konzeptionell und kontextuell kohärenten Programmen
- stilsicher und (historisch) informiert sowie reflektiert
- interpretierend und improvisierend
- mit dem Publikum kommunizierend und vermittelnd

c) planen und gestalten den Unterricht insbesondere:

- schüler*innenorientiert und wertschätzend
- alters- und stufenadäquat
- entwicklungs- und lernfördernd (Integration diverser Lernfelder)
- situativ und individuell (nach individuellen Lehrplänen)
- körper-, gender- und diversity-bewusst
- Interessen und Kompetenzen der Schüler*innen nutzend
- mit Fokus aufs Gelingen
- die Freude am (gemeinsamen) Musizieren motivierend und fördernd
- unterstützend, fördernd und führen Schüler*innen zur Selbstständigkeit, insbesondere zum selbstständigen Lernen
- auftragsorientiert, strukturiert und zielführend
- an Kompetenzzielen und darauf bezogenen Lernprozessen orientiert
- mit adäquaten Methoden, Werken und passendem Repertoire
- stilistisch, methodisch und didaktisch vielfältig, kreativ und variiert
- die Improvisation nutzend
- Medien und Technologie lernfördernd und -unterstützend einsetzend
- Begleitinstrumente (z.B. Klavier) sinnvoll nutzend
- in verschiedenen Sozialformen (Einzel-, Paar-, Gruppen- bis Klassenunterricht)

- indem sie Ensembles leiten und dirigieren und für verschiedene Besetzungen arrangieren
- reflektierend und optimierend im Sinne von ständiger Weiterentwicklung

d) nutzen reflektierte Erfahrungen mit:

- dem Berufsfeld, Projekt-, Selbst- und Berufsmanagement
- Musikvermittlung und Music in Context
- kollaborativen und kooperativen Lernformen
- Lernen und Digitalität
- Projektarbeit (Planung, Realisation und Dokumentation)

*e) kommunizieren und interagieren (mündlich und schriftlich) kompetent und adressat*innengerecht mit den verschiedenen Anspruchsgruppen:*

- Schüler*innen
- Erziehungsberechtigte
- Kollegium / Mitarbeitende
- Vorgesetzte / Leitung
- Öffentlichkeit und Medien

³Die Absolvent*innen mit Vertiefung Musik S II verfügen zusätzlich über folgende Kompetenzen:

- Künstlerisches Handwerk: Adäquater Einsatz eines vielseitigen, unterrichtsspezifischen Instrumentariums, insbesondere das unterrichtspraktische Klavierspiel betreffend. Souveräner Umgang mit Sprache, Stimme (Stimmbildung, Gesang), Körper sowie Begleitinstrumenten im vermittelnden Kontext. Berrschen der Grundlagen typischer Bandinstrumente. Ausgeprägte Fähigkeiten bzgl. Rhythmus und Bewegung im Sinne einer spezifischen, kreativen Erweiterung und Unterstützung von Lernprozessen.
- Auftritt: Gestaltung von Bühnensituationen in Kohärenz zur künstlerischen Konzeption und Intention sowie unter Berücksichtigung von Raum, Körper und Zeit(verläufen).
- Dirigieren, Chor- und Ensembleleitung: Fähigkeit, verschiedene Klangkörper (Chor, kleines Orchester, Band, Big Band) zu dirigieren und zu leiten, für diese Klangkörper adäquat zu arrangieren und diese Werke zu erarbeiten und aufzuführen.
- Projekte zu lancieren, zu konzipieren und zu leiten. Sowie sich in Projekten im Forschungs- und

Vermittlungskontext des Fachbereichs mit den eigenen fachspezifischen Kompetenzen einbringen, beteiligen und mitwirken können.

Studienziel

Art. 4

¹ Hohe künstlerische Kompetenz, ausgeprägte Reflexionsfähigkeit und das solide Beherrschen des Instrumentes/der Stimme sind Voraussetzungen, um eine Vermittlungstätigkeit im Feld der Musik verantwortungsvoll erfüllen zu können. Zu den wichtigen Lernzielen in der stilistisch, kulturell, wissenschaftlich und methodisch breit angelegten Ausbildung gehören neben der Übepraxis die künstlerische Persönlichkeitsentwicklung, Selbstverantwortlichkeit und die Autonomie im Umgang mit musikalischem Material.

² In der Vertiefung Musik S II hat die Musikwissenschaft ein grosses Gewicht. Hier vertiefen die Studierenden ihre musiktheoretischen Kenntnisse und erhalten eine Einführung in die musikwissenschaftliche Methodik. Sie lernen die kunstwissenschaftlichen Wissenschafts- und Forschungsstandards kennen, und lernen sich in den jeweils aktuellen Forschungsstand der Hauptgebiete der historischen und systematischen Musikwissenschaft einzuarbeiten.

³ Zu den weiteren spezifischen Zielen für Studierende mit Vertiefung Musik S II gehört die Befähigung für verschiedene Klangkörper zu arrangieren, einfache Sätze zu komponieren und grösser besetzte Werke mittlerer Schwierigkeitsgrade zur Aufführung zu bringen.

II. ZULASSUNG

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 5

¹ Die Zulassung zum Master of Arts in Music Pedagogy ist im Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) geregelt.

² Die Zulassung zum Studium setzt eine gymnasiale Maturität oder einen gleichwertigen Abschluss auf Sekundarstufe II sowie den Abschluss einer der folgenden Studiengänge und einen Nachweis der pädagogischen Eignung voraus:

- Bachelor of Arts in Musik (mit den verschiedenen Hauptfächern)
- Bachelor of Arts in Musikwissenschaft
- oder ein äquivalenter Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule.

³ Zusätzlich ist das Beherrschen der deutschen oder französischen Sprache mindestens auf Level C1, nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GERS/CEFR des Europarats, mit einem guten passiven Verständnis der jeweils

anderen Sprache vorausgesetzt. Ein entsprechendes Zertifikat einer anerkannten Sprachschule muss bei Studienbeginn vorliegen.

⁴ Fehlen spezifische Kompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb vor dem Studienbeginn zur Bedingung oder während des Studiums zur Auflage machen.

Nachweis pädagogische Eignung

Art. 6

¹ Als weitere Zulassungsvoraussetzung muss der Nachweis der pädagogischen Eignung vorliegen.

² Der Nachweis der pädagogischen Eignung umfasst vier Teile mit folgendem Verlauf: ein Orientierungspraktikum, einen selbst verfassten Bericht mit einer Reflexion zum Praktikum, einen Bericht der Lehrperson und das abschliessende Beurteilungsgespräch mit der/dem Fachdidaktikdozierenden. Die Studiengangsleitung und die/der Fachdozierende entscheiden über das Vorliegen der pädagogischen Eignung mit Bezug auf alle vier Teile der pädagogischen Eignungsabklärung.

Eingangskompetenzen

Art. 7

¹ Der Eintritt ins Studium setzt die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 15 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB) voraus.

² Zusätzlich zu den unter Artikel 15 des ZulR geregelten allgemeinen Kriterien für das Master-Studium prüft die Eignungsabklärungskommission folgende Eingangskompetenzen:

- fortgeschrittene Kompetenzen in musikalisch allgemeinbildenden Bereichen
- fortgeschrittene Kompetenzen im künstlerisch ästhetischen Bereich
- fortgeschrittene künstlerische Eigenständigkeit
- fortgeschrittene instrumental-/vokaltechnische sowie gestalterische Fähigkeiten
- hohe Eigenverantwortung und Selbständigkeit
- hohe Fähigkeit zur Selbstreflexion und zum Selbstmanagement
- Offenheit und Bereitschaft, sich in einem musikpädagogischen Umfeld einzubringen und in spartenübergreifenden Projekten mitzuarbeiten
- Potential, musikpädagogische Begleitprozesse und Projekte zu planen, zu gestalten und umzusetzen sowie zu reflektieren

- Potential, musikvermittelnde Projekte zu konzipieren und verwirklichen

Eignungsabklärung

Art. 8

¹ Die Eignungsabklärung überprüft die Eingangskompetenzen nach Art. 7 dieses Studienplans und umfasst im ersten Teil:

- Den Vortrag von drei vorbereiteten Werken (ganze Werke oder Sätze daraus) aus drei verschiedenen, frei wählbaren Epochen, wobei die Eignungsabklärungskommission eine Auswahl treffen kann (max. 20 Minuten);
- Klavier: Den Vortrag von je einem vorbereiteten Solostück aus dem klassischen Bereich und aus Jazz/Rock/Pop sowie die unvorbereitete Begleitung eines vorgegebenen Liedes oder Songs aus der Schulpraxis;
- Gesang: Den auswendigen Vortrag von je einem selbst gewählten, vorbereiteten Lied oder einer Arie der Epochen Barock, Klassik oder Romantik, sowie einem Song aus dem Bereich Jazz, Rock, Pop oder Musical und das Sprechen eines selbst gewählten, vorbereiteten Textes in deutscher Sprache.

² Der zweite Teil besteht in einem Eignungsgespräch aufgrund der Erfahrungen der Hospitation und zu den Berichten, zu den Beiträgen im ersten Prüfungsteil, zu den Erwartungen und Vorstellungen in Bezug auf die Studienwahl sowie eine Selbstreflexion.

³ Die Eignungsabklärung dauert insgesamt rund 50 Minuten.

Eignungsabklärungskommission

Art. 9

Die Zusammensetzung der Eignungsabklärungskommission ist im ZULR HKB, Art. 11, Abs. 4 geregelt.

Bewertung der Eignungsabklärung

Art. 10

¹ Jedes Mitglied der Eignungsabklärungskommission gemäss Art. 16 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZULR HKB) bewertet die einzelnen Teile der Eignungsabklärung mit einer numerischen Note.

² Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn die Zulassungskommission aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung übereinkommt, die*den Kandidaten*in vorbehaltlich der Regeln zum Numerus Clausus zum Studium zuzulassen.

³ Die Zuweisung der Studienplätze erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse in der Gesamtbewertung (Warteliste mit Nachrückverfahren).

III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer

Art. 11

¹ Die Vertiefung Musik S II Klassik umfasst 120 ECTS-Punkte. Geht dem Studium im MA Music Pedagogy ein anderes Masterstudium in Musik voraus, umfasst es 90 ECTS-Punkte. 30 ECTS-Punkte aus dem vorherigen Studium werden angerechnet.

² Das Studium ist in einen Major Musikpädagogik mit 90 ECTS-Punkten und einen Minor nach Wahl der Studierenden, sowie einen ergänzenden Wahlmodulbereich gegliedert.

³ Die Einzelheiten sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese können jährlich angepasst werden.

⁴ Das Vollzeitstudium wird in der Regel in 4 Semestern abgeschlossen. Eine Studienzeiterverlängerung kann nur in gesonderten Fällen beantragt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens zum Beginn der das Studiensemester betreffenden Einschreibeweche bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Ein Antrag im Härtefall kann jederzeit bei der Studiengangsleitung gestellt werden. Diese oder eine Vertretung entscheidet anschliessend über die Einzelheiten der Studienplanung.

⁵ Beim Teilzeitstudium müssen sich die Studierenden pro Semester mindestens für 15 ECTS-Punkte einschreiben.

Studienstruktur

Art. 12

¹ Der Major Musik S II (100 ECTS-Punkte) ist in fünf Modulgruppen gegliedert:

- 1) Künstlerische Praxis
- 2) Pädagogik, Theorie & Career
- 3) Musikvermittlung
- 4) Wahlmodule
- 5) Thesis

² Innerhalb dieses Majors sind Studienanteile in Musikwissenschaft am Institut für Musikwissenschaft IMW der Universität Bern zu studieren. Der Umfang dieser Studienanteile beträgt mindestens 15 ECTS-Punkte verpflichtend und kann insgesamt bis auf maximal 35 ECTS-Punkte erweitert werden. Die konkreten Inhalte sind im entsprechenden Modulplan definiert.

³ Die organisatorische und administrative Abwicklung basiert auf der entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der Universität Bern.

⁴ Die Studierenden haben der Studiengangsleitung die entsprechenden Leistungsnachweise der Universität Bern beizubringen.

Minors

Art. 13

¹ Zur Vertiefung oder Erweiterung ihrer Kompetenzen wählen die Studierenden mit Major Musikpädagogik einen Minor im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der HKB. Studierende mit Major Musik S II belegen einen Minor im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem Angebot der HKB.

² Die Zulassungsvoraussetzungen für die Minors sind in den Minorbeschreibungen aufgeführt. Es kann eine Eignungsprüfung vorausgesetzt werden.

³ Der Wechsel des Minors ist nur ausnahmsweise und mit Einverständnis der Studiengangsleitung möglich.

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

Art. 14

¹ Für den Erwerb eines Titels an der HKB müssen mindestens 60 ECTS-Credits bzw. 45 ECTS-Credits bei einem Zweitmaster, darunter die Master-Thesis, im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

² Studierende, die einzelne Studienleistungen an einer anderen Hochschule absolvieren möchten, beantragen dies bis spätestens am 1. Juni für das Herbstsemester bzw. 1. Dezember für das Frühjahrssemester bei der Studiengangsleitung.

³ Studierende, die ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, beantragen dies bei der Studiengangsleitung. Diesbezügliche Anträge müssen bis zum 15. März respektive 15. Oktober mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB mit einer Einverständniserklärung der Studiengangsleitung eingereicht werden.

⁴ Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während des Studiums erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleitung angerechnet werden.

⁵ Die Anrechnung von Praxisarbeiten basiert auf einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Studiengangsleitung. Diese regelt,

- a) welche Module des Studienplans durch die Praxisarbeit ersetzt werden,
- b) die Ziele sowie die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisarbeit,
- c) wie die Praxisarbeit begleitet wird,
- d) wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

⁶ Die zuständige Studiengangsleitung kann früher erworbene bzw. anerkannte ECTS-Credits als nicht anrechenbar erklären, wenn die

damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.

Modulanmeldung

Art. 15

¹ Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im *Merkblatt Moduleinschreibungen* der HKB geregelt.

² Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Präsenzpflicht

Art. 16

¹ Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80 % Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

² Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligen die verantwortlichen Dozierenden auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Es kann eine kompensierende Leistung verlangt werden.

Sprachen

Art. 17

¹ Module finden auf Deutsch oder Französisch statt. Lehr- und Gastbeiträge können in Englisch stattfinden.

² Studierende müssen ihre mündlichen und schriftlichen Beiträge in Deutsch oder Französisch leisten.

³ Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache der Module erbracht (gemäss SPR, Art. 14). Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Lehr- und Lernformen

Art. 18

Im MA in Music Pedagogy werden hauptsächlich folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt:

- *Einzelunterricht* an der Stimme, am Instrument und an der musikalischen Gestaltung: Entwicklung von spezifischen und individuellen Kompetenzen in manueller, methodischer, künstlerischer und theoretischer Hinsicht. Wichtigste Lernziele sind die künstlerische Persönlichkeitsentwicklung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortlichkeit und die Autonomie im Umgang mit musikalischen Kunstwerken und Phänomenen. Der Einzelunterricht ist begleitet von intensivem Selbststudium;
- *Gruppenunterricht/Ensembles*, vor allem in den Bereichen Kammermusik, Ensemble, Fachdidaktik und in den Spezialfächern: Die Studierenden lernen, selbstständig ein Werk zu proben, allenfalls eine Probe zu leiten;
- *Vorlesung und Seminar*: Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffes sowie

der Vermittlung von Fakten, Begriffs- und Bewertungswissen sowie von Methoden durch Dozierende. Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Problemstellungen. Die Studierenden erarbeiten unter Anleitung der Dozierenden selbstständig einzelne Beiträge, die sie in das Seminar einbringen;

- *Praktika*: Hier können die erworbenen Kompetenzen im künftigen Berufsfeld angewendet werden. Durch die Kombination mit Mentoraten sammeln die Studierenden eigene Erfahrungen und reflektieren diese zugleich kritisch;
- *Projekte*: Sie dienen der Bearbeitung vielschichtiger Fragestellungen von der Dokumentation über die Analyse und den Entwurf bis hin zur Realisation und Präsentation;
- *Masterclasses (Workshops)* mit nationalen und internationalen Gästen: Sie nehmen aktuelle Strömungen direkt auf und erweitern den Kreis der Dozierenden;
- *Coaching*, insbesondere in der fachdidaktischen Ausbildung oder Vorbereitung für die Probelektionen der MA-Thesis: Dozierende begleiten Studierende auf dem Weg in ihre Selbstständigkeit.

Studienberatung

Art. 19

Die Studiengangsleitung oder eine Vertretung unterstützt die Studierenden beim Zusammenstellen eines konkreten Studienplanes (Modularisierung) und bei weiteren Fragen zum Studium.

Bestandteile

IV. MASTER-THESIS

Art. 20

¹ Die MA-Thesis findet am Schluss des Studiums statt und prüft die unter Art. 3 dieses Studienplans dargestellten Kompetenzen.

Sie umfasst:

- 1) die künstlerische MA-Thesis/Performance,
- 2) die ergänzenden Prüfungsteile und
- 3) die schriftliche MA-Thesis.

² Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur MA-Thesis.

Begleitung

Art. 21

Die Studierenden werden während der Erarbeitung der Master-Thesis von einer*m Dozenten*in des Studiengangs begleitet. Bei Bedarf können externe Expert*innen beigezogen werden. Die Aufträge an diese Expert*innen werden mit der Studiengangsleitung vereinbart.

Anmeldung

Art. 22

Der künstlerische und der pädagogische bzw. der ergänzende Teil der MA-Thesis kann absolviert werden, sofern die Anmeldung zur MA-Thesis von der Studiengangsleitung bewilligt wurde.

Künstlerische MA-Thesis

Art. 23

¹ Die künstlerische MA-Thesis umfasst eine instrumentale/vokale Performance in freier Programmation und Besetzung (Dauer 25 bis 35 Minuten).

² Die künstlerische MA-Thesis wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Recital/Performance: Künstlerische Qualität der Ausführung
- Programmation/Repertoire:
Programmauswahl/Stückauswahl, Form,
Originalität/Dramaturgie des Programms
- Im Sinne einer freiwilligen Zusatzaufgaben kann eine Präsentation bzw. Kommentierung positiv in die Bewertung einfließen: Durch das Konzert/die Performance führen, Ergänzungen/Hintergründe zu den Werken/Stücken vermitteln

Ergänzende Prüfungsteile

Art. 24

¹ Die ergänzenden Prüfungsteile umfassen folgende Disziplinen:

- a) Gesang/Stimme: Auswendiger Vortrag (ausser Arien und Rezitative aus Oratorien und selbst begleitete Lieder, Arien oder Songs) von mindestens 4 verschiedenen Werken/Stücken (Dauer mindestens 15 Minuten) in deutscher und mindestens einer weiteren Sprache aus beiden Bereichen:
 - Lied oder Arie der Epochen Barock, Klassik, Romantik sowie Musik des 20. und 21. Jahrhundert
 - Song aus dem Bereich Jazz, Rock, Pop oder Musical, wobei ein Werk (Lied, Arie oder Song) selbstständig am Klavier zu begleiten ist
 - Sprechen eines selbst gewählten, vorbereiteten Textes in deutscher oder französischer Sprache von 3 bis 5 Minuten Dauer
- b) Dirigieren/Orchester-, Chor- und Ensembleleitung: Dauer ca. 60 Minuten. Technischer und praktischer Teil mit einem Übungsensemble; Arbeit am Satz und chorischer Stimmbildungssequenz.

- c) Klavierbegleitung: 2 vorbereitete und 2 unvorbereitete Begleitungen zu Liedern oder Songs aus der Schulpraxis, Transpositionen.

²Die ergänzenden Prüfungsteile werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Recital/Performance: künstlerische Qualität der Ausführung
- Programmation/Repertoire: Programmauswahl/Stückauswahl
- Fachliches und methodisches Niveau, Eigenständigkeit, Vernetzung/Zusammenhänge, Reflexionsfähigkeit
- Zusätzlich im Fall einer Präsentation bzw. Kommentierung: Ergänzungen/Hintergründe zu den Werken/Stücken vermitteln, Diskursfähigkeit, Sprachkompetenz
- Selbsteinschätzung: Stärken und Schwächen, Reflexionsgrad, Entwicklungspotenzial im Berufsumfeld

Schriftliche MA-Thesis

Art. 25

¹Die schriftliche MA-Thesis umfasst mindestens 30 Seiten und hat zum Ziel, ein Thema systematisch und wissenschaftlich zu erkunden, die Ergebnisse mit relevanten Theorien aus dem gewählten Bereich und mit Erfahrungen aus der Praxis zu vergleichen, Schlüsse daraus zu ziehen und diese durch die schriftliche MA-Thesis der Fachwelt verfügbar zu machen.

²Die schriftliche MA-Thesis wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Inhalt: Verarbeitete Quellen, Erfassen und Bearbeitung des Themas, Richtigkeit der Aussagen, Originalität
- Form: Aufbau/Gliederung, Darstellung, Sprache/Ausdruck, Logik/Vernetzungen, Formale Korrektheit (Zitation, Quellennachweise, Bibliografie)
- Prozess: Miteinbezug des Arbeitsprozesses

³Die Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung zur MA-Thesis.

Prüfungskommissionen

Art. 26

¹Die Prüfungsteile werden von Prüfungskommissionen in unterschiedlicher Zusammensetzung bewertet.

²Künstlerische MA-Thesis Recital/Performance:

- Die Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein*e Fachexpert*in (extern)
- Ein*e Expert*in (intern)

³Ergänzende Prüfungsteile:

- Die Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein*e Fachexpert*in (extern)

- Ein*e Fachdozent*in (intern)

⁴ Schriftliche MA-Thesis:

- Die Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein*e Fachexpert*in (extern)
- Ein*e Mentor*in (intern)

⁵ Die*der Kernfachdozierende der*des Studierenden nimmt ohne Stimmrecht an der Prüfung inklusive Kommissionsbesprechung teil.

⁶ Eine Vertretung der Studierenden kann in die Prüfungskommission Einsitz nehmen (ohne Stimmrecht).

⁷ Die Zusammensetzung der Kommission wird spätestens 2 Monate vor dem Prüfungsdatum kommuniziert. Befangenheitsanträge sind innert 10 Arbeitstage ab Kommunikation an die Studiengangsleitung zu stellen und werden durch diese entschieden. Allfällige Befangenheiten der Prüfungsleitung prüft die Fachbereichsleitung.

Gesamtnotenberechnung und
Bewertung

Art. 27

¹ Die MA-Thesis wird mit einer numerischen Gesamtnote bewertet, die zugleich Abschlussnote des Masterstudiums ist. Die Teile fließen nach in Abs. 3 genannter Gewichtung in die Gesamtnote ein.

² Jeder ungenügende Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

³ Die Schlussbewertung setzt sich wie folgt zusammen:

- Künstlerische MA-Thesis Recital/Performance: 20 %
- Ergänzende Disziplinen: 50 %, davon
 - *Gesang und Stimme: 20 %*
 - *Chor- und Ensembleleitung: 10 %*
 - *Dirigieren/Orchesterleitung: 10 %*,
 - *Klavierbegleitung: 10 %*
- Musikvermittlung: 15 %
(inkl. Hospitations- und Praktikumsbericht)
- Schriftliche MA-Thesis: 15 %

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Immaterialgüterrechte

Art. 28

¹ Immaterialgüter aus den Projekten, welche ausschliesslich oder teilweise während des «Master of Arts in Music Pedagogy» entstehen, gehören in der Regel dem*der Studierenden. Das Nutzungsrecht kann an Dritte oder der «HKB Hochschule der Künste Bern» übertragen oder veräussert werden. Die BFH kann verlangen,

im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden.
Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

²Weitere Einzelheiten sind in der Policy «Immaterialgüter: Policy der Berner Fachhochschule» geregelt.

VI. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 29

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2025 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am: 10. Juli 2025

sig.

Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor HKB

Anhang I

Modulplan